

Anlage 3 zur BV/2/0399 Synopse Tagespflegerichtlinie und Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R

Tagespflegerichtlinie vom 03.07.2012	Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie	Begründung
<p>Überschrift: Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII i. V. m. KiföG M-V</p>	<p>Überschrift: Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson des Landkreises Vorpommern-Rügen</p>	<p>Reduzierung der gesetzlichen Zitierung auf den Schwerpunkt § 23 I, 4 Alt. SGB VIII auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung</p>
<p><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u> <u>§ 1 Allgemeine Bestimmungen</u> § 1 Nr.1: Kinder können in der Tagespflege gefördert werden, wenn aus sozialen oder familiären wichtigen Gründen hierfür ein Bedarf besteht. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 KiföG M-V insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr. § 1 Nr. 2: Üben Personensorgeberechtigte, deren Kind das dritte Lebensjahr bereits vollendet hat, gemäß § 5 Absatz 1 SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht aus, so ist den Kindertageseinrichtungen, soweit sie vorhanden sind, gegenüber der Tagespflegeperson nach Prüfung aller Voraussetzungen der Vorrang einzuräumen. Die Entscheidung darüber trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. § 1 Nr. 3: Tagespflege ist eine familienergänzende und unterstützende Form der regelmäßigen Kindertagesförderung durch eine Person, die nicht personenberechtigt für das Kind ist. Sie soll für Kinder in einer Kleinstgruppe eine individuelle Betreuung und Förderung bieten. § 1 Nr. 4: Die Förderung nach dem KiföG M-V kann gemäß § 6 Absatz 1 auch über das vollendete dritte Lebensjahr im Einzelfall hinaus erfolgen, indem mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Tagespflegestelle zur Betreuung vermittelt wird und nicht unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen.</p>	<p><u>Neufassung § 1 der Finanz-RL:</u> <u>§ 1 Anwendungsbereich:</u> I(1) Die nachfolgende Richtlinie zur finanziellen Förderung von Kindertagespflegepersonen findet Anwendung unter der Voraussetzung der Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ausgestaltung der Kindertagespflege, insbesondere: a. §§ 1, 5, 8 a, 22, 23, 24, 43, 72 a Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) b. §§ 1, 3, 4, 6, 9 a, 10 a, 11, 15 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung des Fünften Änderungsgesetzes vom 1. September 2017 (2) Rechtliche Grundlagen für die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sind: a. § 23 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) b. §§ 17, 18, 19, 20, 21, 22 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung des Fünften Änderungsgesetzes vom 1. September 2017</p>	<p>§ 1 Abs-1 bis 4 RL alt gestrichen</p> <p>gesetzliche Zitierung; wird nicht mehr wörtlich aufgenommen; nur reine numerische Auflistung (nähere Regelungen in der fachinhaltlichen Richtlinie)</p> <p>Neufassung §1 Grundgedanke: keine wörtliche Zitierung des Gesetzestextes Da die Gesetze die Arbeitsgrundlage für die Tagespflegepersonen sind, wird davon ausgegangen, die sie entsprechend ihrer Ausbildung geschult sind und die Gesetzestexte verfügbar sind</p>
<p>§ 1 Nr. 5: Die Vermittlung der Tagespflegeperson erfolgt, wenn nicht selbst durch die Personensor-</p>		<p>§ 1 Abs. 5 RL alt gestrichen, keine Ersatzregelung vorgesehen</p>

Tagespflegerichtlinie vom 03.07.2012	Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie	Begründung
<p>geberechtigten gewählt, auf Antrag der Personensorgeberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>§ 1 Nr. 6: Die durch den Jugendhilfeausschuss festgelegten Kriterien für die Erteilung der Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen sind die Grundlage für die Zahl der zu betreuenden Kinder.</p> <p>§ 1 Nr. 7: Die Tagespflege findet gemäß § 2 Absatz 7 KiföG M-V - im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder - in angemieteten Räumen statt.</p> <p>§ 1 Nr. 8: Im Rahmen der Wahrnehmung des Kinderschutzauftrages ist mit jeder Tagespflegeperson eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 8 a und § 72 a SGB VIII abzuschließen.</p>		<p>nähere Ausgestaltung in der Fachinhaltlichen Richtlinie</p> <p>gesetzliche Zitierung; wird nicht mehr wörtlich aufgenommen; nur reine numerische Auflistung</p> <p>gesetzliche Zitierung; wird nicht mehr wörtlich aufgenommen; nur reine numerische Auflistung (nähere Regelungen in der fachinhaltlichen Richtlinie)</p>
<p>§ 2 Betreuungszeiten</p> <p>1. Ein Ganztagsplatz in der Tagespflege umfasst eine regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit von 50 Stunden. Ab Schuleintritt umfasst die regelmäßige Betreuungszeit für einen ganztagsplatz 30 Stunden in der Woche.</p> <p>2. Ein Teilzeitplatz umfasst die regelmäßige Betreuungszeit von 30 Stunden in der Woche bis zum Schuleintritt. Ab Schuleintritt umfasst die regelmäßige Betreuungszeit für einen teilzeitplatz 15 Stunden in der Woche.</p> <p>3. Die tägliche Verweildauer soll 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Sie orientiert sich am Bedarf der Personensorgeberechtigten. Eine regelmäßige Einschränkung der laut Bedarfsnachweis möglichen und notwendigen Betreuungszeit durch die Tagespflegepersonen ist nicht statthaft.</p> <p>4. Gemäß § 22 a SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. Durch den örtlichen Träger der öffentlichen Ju-</p>		<p>ersatzlos gestrichen gesetzliche Zitierung von § 4 I, II KiföG MV; wird thematisch in der fachinhaltlichen Richtlinie behandelt</p> <p>gestrichen gesetzliche Zitierung § 4 I KiföG MV</p> <p>gestrichen thematischer Inhalt der fachinhaltlichen Richtlinie</p> <p>gestrichen gesetzlicher Inhalt von § 22 a II 1 u. 2, V KiföG M-V: Thematischer Inhalt der fachinhaltlichen Richtlinie</p>

Synopse

Tagespflegerichtlinie vom 03.07.2012	Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie	Begründung
<p>Jugendhilfe ist sicherzustellen, dass die Tagespflegepersonen mit anderen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen bzw. Horten zusammenarbeiten, um einen konfliktlosen Übergang des Kindes von der Tagespflege in eine Kindertageseinrichtung vorzubereiten und aktiv zu begleiten.</p> <p>5. Die Tagespflegepersonen sollen miteinander kooperieren, um in unvorhersehbaren Ausfallzeiten Ersatzbetreuungsvarianten anbieten zu können.</p>		<p>5. betrifft inhaltlich unser Vertretungsmodell für Ausfallzeiten thematische Aufarbeitung in der fachinhaltlichen Richtlinie finanzielle Berücksichtigung als Krankentage-Pauschale pro Monat pro Ganztagskind in § 2 III Nr. 3 der neuen Finanz-Richtlinie</p>
<p><u>II. Finanzierung der Förderung in der Tagespflege</u> <u>§ 1: Vereinbarung</u></p> <p>1. Zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Tagespflegepersonen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Wohnsitzgemeinde Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII i.V. mit § 16 KiföG M-V abzuschließen.</p> <p>2. Die Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht möglich.</p>		<p>§ 1 Nr. 1 und 2 wurden ersatzlos gestrichen <u>Begründung</u> § 77 SGB VIII - Vereinbarung über Kostenhöhe (ist zitierte Gesetzesgrundlage in unseren Vereinbarungen mit den TP's) „Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen [...] anzustreben. Als freier Träger wird in den Sozialgesetzbüchern eine Institution bezeichnet, die Personal und Sachmittel für Dienstleistungen zur Verfügung stellt und nicht öffentlicher Träger bzw. Verwaltungsträger (Gemeinde, Landkreis, Land, Bund) ist. Der freie Träger bietet Kinderbetreuung (Kindergarten), freie Schulen, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe oder andere Hilfemaßnahmen bzw. Angebote an. -Keine Anwendung; TP kein Träger der freien Jugendhilfe -Konsequenz: Vereinbarungen mit TP rechtlich nicht haltbar; kann aber ausgelegt werden als öffentlich-rechtl. Vertrag <u>Mögliche Überlegung, Anwendung § 78 a ff. SGB VIII</u> §§ 78 a - g SGB VIII - Leistungsvereinbarung: § 78 a I = Aufzählung Anwendungsbereich, d.h. Tagespflege nicht umfasst; § 78 a II = Landesrecht kann weitere Anwendungsgebiete bestimmen</p>

Tagespflegerichtlinie vom 03.07.2012	Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie	Begründung
		<p>-Katalog des § 78 a abschließend; keine Regelungslücke, d.h. keine analoge Anwendung</p> <p>-§ 78 a nicht anwendbar auf Tagespflegepersonen</p> <p>-Keine Landesrechtliche Regelung</p> <p>RL für den Abschluss von Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung nicht auf TP anwendbar (spricht nur von Einrichtungen mit BE § 45)</p>
<p>§ 2: Laufende Geldleistung</p> <p>1. Die Tagespflegeperson erhält aufgrund der Vereinbarung, der gültigen Tagespflegeerlaubnis und der Vorlage des jeweiligen Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten für die Betreuung dieses Kindes eine monatliche laufende Geldleistung.</p> <p>2. Für einen Teilzeitplatz beträgt die laufende Geldleistung 60 vom Hundert und für einen Halbtagsplatz 40 vom Hundert der laufenden Geldleistung.</p> <p>3. Die laufende Geldleistung nach Punkt 1 umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen - einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 SGB VIII Absatz 2 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung <p>4. Die monatliche laufende Geldleistung ist in der Anlage dargestellt. Die Erstattung der Versicherungsleistungen erfolgt außerhalb der laufenden Geldleistung für die Betreuung und Förderung der</p>	<p>Neufassung: § 2 der Finanz-RL</p> <p>§ 2 monatlich laufende Geldleistung</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson erhält aufgrund der Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege und unter Vorlage des jeweiligen Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten für die Betreuung dieses Kindes eine monatlich laufende Geldleistung .</p> <p>(2) Für einen Teilzeitplatz in der Kindertagespflege beträgt die laufende Geldleistung 60 vom Hundert. Für einen Halbtagsplatz in der Kindertagespflege beträgt die laufende Geldleistung 40 vom Hundert.</p> <p>(3) Die laufende Geldleistung nach dem Absatz 1 umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Als angemessen gilt ein Betrag von 100,00 Euro pro Kind pro Monat in der Kindertagespflege. 1. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 II a SGB VIII. Als angemessen gilt ein Betrag in Höhe von 384,26 Euro für jeden belegten Ganztagsplatz pro Monat. Ab 1. September 2018 gilt ein Betrag in Höhe von 390,00 Euro als angemessen. 2. Entsprechend dem Vertretungsmodell wird für jeden belegten Ganztagsplatz eine monatliche 	<p>§ 2 der RL-alt wird in zwei Einzelvorschriften unterteilt § 2 monatlich laufende Geldleistung und § 3 Versicherungsleistungen</p> <p>Die Bezeichnung „Vereinbarung“ wurde als Synonym für „Vertragsschluss; Übereinkunft“ beibehalten.</p> <p>inhaltliche Übernahme von II. § 2 Nr. 1 RL-Alt</p> <p>inhaltliche Übernahme von II. § 2 Nr. 2 RL-Alt</p> <p>redaktionelle Änderung und inhaltliche Übernahme von II. § 2 Nr. 3 (Unterpunkt 1) RL-Alt - Ergänzung um die Nennung des Betrages von 100,00 Euro,</p> <p>inhaltliche Übernahme von II. § 2 Nr. 3 (Unterpunkt 2) RL-Alt; Konkretisierung der Norm § 23 SGB VIII;</p> <p>Neue Aufnahme der Krankentage - Pauschale in der</p>

Synopse

Tagespflegerichtlinie vom 03.07.2012	Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie	Begründung
Kinder nach Vorlage der Nachweise über die Sozialversicherung durch die Tagespflegeperson.	Krankentage-Pauschale in Höhe von 14,78 Euro gewährt. Ab 1. September 2018 beträgt diese Krankentage-Pauschale 15,00 Euro.	Richtlinie; war in der alten RL nicht vorhanden
	<p><u>Neufassung: § 3 Finanz-RL</u> <u>§ 3 Versicherungsbeiträge</u></p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson kann die Erstattung von Versicherungsbeiträgen zur Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung beantragen.</p> <p>(2) Die Erstattung der Versicherungsbeiträge erfolgt neben der monatlich laufenden Geldleistung.</p> <p>(3) Für die Beantragung ist die Vorlage eines geeigneten Nachweisdokuments ausreichend.</p> <p>(4) Erstattungsfähig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der volle Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend dem Leistungsbescheid der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Kindertagespflegepersonen haben eine Versicherungspflicht nach § 2 I Nr. 8 a SGB VII. 2. der hälftige Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Angemessen ist der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Erstattung von Beiträgen einer zusätzlichen privaten Alterssicherung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind Kindertagespflegepersonen bei denen wegen Geringfügigkeit die gesetzliche Rentenversicherungspflicht entfällt. Beim Ausschluss der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gilt eine private Altersvorsorge als angemessen, wenn sie nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert ist. 3. der hälftige Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung. 	Differenzierungen der Versicherungsleistung entsprechend „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend vom 09.01.2017

Tagespflegerichtlinie vom 03.07.2012	Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie	Begründung
	<p>Der Betrag wird begrenzt auf den hälftigen Anteil der Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.</p> <p>Weiter gilt als angemessen die Vereinbarung von Krankentagegeld ab dem 29. Tag in Höhe von 35,00 Euro.</p> <p>(5) Die Versicherungsbeiträge werden den gesetzlichen Veränderungen entsprechend angepasst.</p>	
<p><u>§ 3 Finanzielle Beteiligung bezüglich des gewöhnlichen Aufenthalts</u></p> <p>1. Für Kinder in Tagespflege im Landkreis Vorpommern-Rügen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis haben, ergibt sich die Kostenbeteiligung aus §§ 20 bis 22 KiföG M-V. Die Höhe der Kosten sind entsprechend den jeweiligen Vereinbarungen zu übernehmen.</p> <p>2. Wählen die Personensorgeberechtigten eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Vorpommern-Rügen einen Platz bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Landkreises Vorpommern-Rügen sind eventuelle Mehrkosten gemäß § 21 Absatz 3 KiföG M-V durch diese zu tragen.</p> <p>3. Wählen Personensorgeberechtigte eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt einer Kommune im Landkreis Vorpommern-Rügen einen Platz bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Kommune im Landkreis Vorpommern-Rügen, sind eventuelle Mehrkosten gemäß § 21 Absatz 3 KiföG M-V zu tragen.</p> <p>4. Für Kinder in Tagespflege in einer Kommune des Landkreises Vorpommern-Rügen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dieser Kommune im Landkreis Vorpommern-Rügen haben, ergibt sich die Kostenbeteiligung aus §§ 20 bis 22 KiföG M-V. Die Höhe der Kosten sind entsprechend der jewei-</p>	<p><u>Neufassung: § 4 Finanz-RL</u></p> <p><u>§ 4 Finanzielle Beteiligung entsprechend dem Status des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes</u></p> <p>(1) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Vorpommern-Rügen haben, aber in einer Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern-Rügen betreut werden, ergibt sich die Kostenbeteiligung aus §§ 20 - 22 KiföG M-V.</p> <p>(2) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Wohnsitzgemeinde des Landkreises Vorpommern-Rügen haben, aber in einer anderen Wohnsitzgemeinde des Landkreises Vorpommern-Rügen betreut werden, gelten die §§ 20 - 22 KiföG M-V entsprechend.</p> <p>(3) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Vorpommern-Rügen haben, aber in einer Kindertagespflege außerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen betreut werden, gilt bezüglich der Mehrkosten § 21 III KiföG M-V entsprechend.</p> <p>(4) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Wohnsitzgemeinde des Landkreises Vorpommern-Rügen haben, aber in einer Kindertagespflege in einer anderen Wohnsitzgemeinde des Landkreises Vorpommern-Rügen betreut werden, gilt bezüglich der Mehrkosten § 21 III KiföG M-V entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - inhaltliche Übernahme - ersatzlos gestrichen: II. § 3 Nr. 1 Satz 2 RL-Alt, sowie II. § 3 Nr. 4 Satz 2 RL-Alt (jeweils: „Die Höhe der Kosten sind entsprechend der jeweiligen Vereinbarung zu übernehmen.“) - redaktionelle Änderungen aus Verständnisgründen - Neuordnung der 4 Alternativen in einzelnen Absätzen: Abs. 1 und 2 = Beteiligung nach §§ 20 - 22 KiföG M-V; Abs. 3 und 4 = Mehrkosten nach § 21 III KiföG M-V - handelt sich grundsätzlich um gesetzliche Zitierung und könnte gestrichen werden - die §§ 20 - 22 KiföG M-V sind in der Gesamtmaterie für einen „Laien“ schwierig zu verstehen, daher wird die Aufnahme in der Finanz-RL als adäquat angesehen

Synopse

Tagespflegerichtlinie vom 03.07.2012	Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie	Begründung
<p>ligen Vereinbarung zu übernehmen.</p> <p><u>§ 4 Weiterleitung der Landes- und Kreismittel an die Tagespflegeperson</u></p> <p>1. Auf Antragstellung und mittels Zuwendungsbescheid werden die Landesmittel gemäß § 19 KiföG M-V vom Landkreis Vorpommern-Rügen an die Tagespflegeperson weitergeleitet.</p> <p>2. Die Kreismittel betragen gemäß § 19 Absatz 2 KiföG M-V 28,8 vom Hundert auf den jeweils entfallenden Landesanteil und werden auf Antragstellung und mittels Zuwendungsbescheid an die Tagespflegepersonen weitergeleitet.</p>		<p>gestrichen</p> <p>Grund: gesetzliche Entkernung der Finanz-RL</p>
	<p><u>Neufassung § 5 Finanz-RL</u></p> <p><u>§ 5 Überprüfung der Richtlinie</u></p> <p>Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson des Landkreises Vorpommern-Rügen wird alle 2 Jahre ab dem Inkrafttreten zum jeweils 1. September inhaltlich überprüft. Die erstmalige inhaltliche Überprüfung erfolgt zum 1. September 2020.</p>	<p>Birgt die Verpflichtung auf regelmäßiges Auseinandersetzen mit der Richtlinie und alle Änderungen, ob gesetzlicher oder tarifvertraglicher Natur, sofern gewünscht, einzuarbeiten.</p>
	<p><u>Neufassung § 6 Finanz-RL</u></p> <p><u>§ 6 Salvatorische Klausel</u></p> <p>Sollten einzelne Regelungen dieser Richtlinie für ungültig oder nicht vollstreckbar erklärt werden, bleiben die nicht für ungültig und unvollstreckbar erklärten Regelungen gültig und vollstreckbar. Jede ungültige oder nichtvollstreckbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die, soweit gesetzlich möglich, dem Sinn und Zweck jener Bestimmung unter Berücksichtigung aller anderen Regelungen der Richtlinie möglichst nahe kommt.</p>	
<p><u>III. Schlussbestimmungen</u></p> <p>1. Die Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen tritt am 01.01.2013 in Kraft.</p>	<p><u>Neufassung des § 7 Finanz-RL</u></p> <p><u>§ 7 Schlussbestimmungen</u></p> <p>Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der</p>	<p>Anpassung des Datums des Inkrafttretens unter konkreter Bezeichnung der RL</p> <p>genannte Voraussetzung ist die vollständige Außer-</p>

Synopse

Tagespflegerichtlinie vom 03.07.2012	Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie	Begründung
<p>2. Gleichzeitig treten die Richtlinien der ehemaligen Landkreise Rügen und Nordvorpommern sowie der Hansestadt Stralsund außer Kraft.</p>	<p>Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII i. V. m. KiföG M-V vom 3. Juli 2012 außer Kraft.</p>	<p>kraftsetzung der alten RL; ist aber nur möglich wenn die fachinhaltliche RL gleichzeitig in Kraft tritt Sollten die Daten des Inkrafttretens der Finanz-RL und der fachinhaltlichen RL nicht zusammen fallen, muss eine Übergangslösung gefunden werden, dass die alte RL nur in konkret bezeichneten Teilen außer Kraft gesetzt wird.</p>